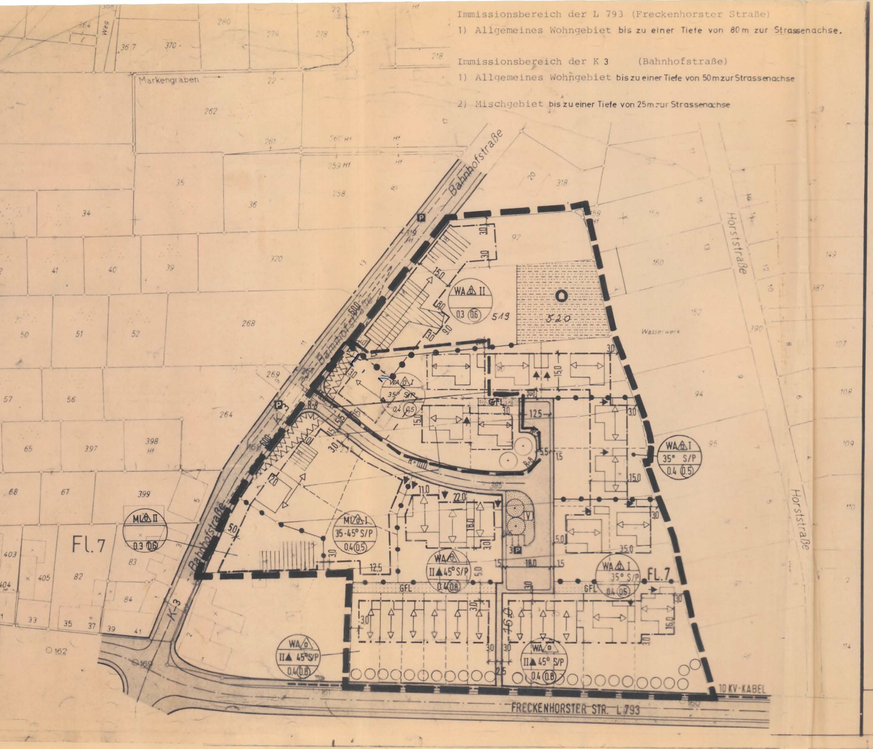

I. FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BBAUG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II▲ — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, JEDOCH IST DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- a — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-.U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a — OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAUGESTALTUNG

- STELLUNG DER GEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG)
- 45° — DACHNEIGUNG
- S/P — SATTELDACH / PULTDACH

BEGRENZUNGSLINIEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D. BEB.PLANES
  BZW. GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GFL — GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE DES § 127 (2) BBAUG /
- SICHTSCHUTZPFLANZUNG
- ANPFLANZUNG VON LANDSCHAFTSGEBUNDENEN EINZELBÄUMEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- WASSERHOCHBEHÄLTER

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.
- ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- GFL — MIT GEH- UND FAHRRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER SOWIE EINE MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER /

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- VORGESCHLAGENES GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

WICHTIGE BESTANDSANGABEN

- VORHANDENES GEBÄUDE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- ERDKABEL (10 KV)

III. HINWEIS

In den Immissionsbereichen der L 793 / K 2603 hat die Baugenehmigungsbehörde den Bauherren im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert am 15.05.79 (GV NW S. 406)
2. §§ 1, 2, 2 a, 8-13 a und 9 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256)
3. § 103 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 11.02.76 (GV NW 1976 S. 290) in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.04.70 (GV NW S. 290) und § 7 Abs. 4 BBauG
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
5. Planzeichenverordnung vom 19.01.65 (BGBl. I S. 21)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am gem. § 2 a Abs. 6 BBauG. beschlossen.

Everswinkel, den

- Bürgermeister - - Ratsmitglied - -Schriftführer -

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat mit der zugehörigen Begründung vom Ratsbeschluß vom gem. § 2 i.Verb. 6 BBauG einen Monat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 10 BBauG am als Satzung beschlossen.

Everswinkel, den

- Bürgermeister - - Ratsmitglied - - Schriftführer -

Dieser Änderungsplan ist am gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom Regierungspräsident Münster, Dezernat, Az. , genehmigt.

Münster, den Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung des Planes sowie die Stelle, wo der Plan von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Everswinkel, den

- Bürgermeister - - Ratsmitglied - - Schriftführer -

Die gestalterischen Festsetzungen (II) wurden am gem. § 103 i. V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom genehmigt.

Warendorf, den Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
I. A.

Dieser Änderungsplan liegt mit zugehöriger Begründung lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom öffentlich aus. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den Der Gemeindedirektor

GEMEINDE EVERSWINKEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

BAHNHOFSTRASSE

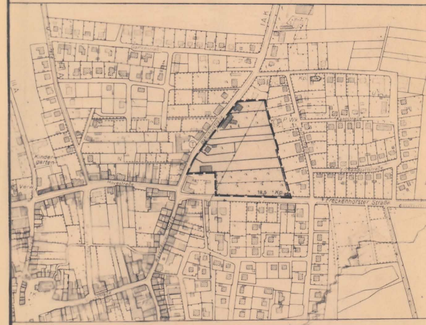

PLANÜBERSICHT M 1:5000

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL
Bunger Straße 15 44201 Dortmund Telefon (0231) 51 88 0

NR		AUSFERTIGUNG
PL^{GR}	113/30	
BEARB	EFF./KR.	GEÄNDERT 29.12.77
DATUM	NOV. 1977	
M	1:1000	0 10 20 30 40 50 80m

NORDEN

DER GEMEINDEDIREKTOR
I.V.

PLANVERFASSER: